

ANGLERVEREIN DRESDEN - MITTE e.V.

BEITRAGSORDNUNG 2020

1. Einnahmen in diesem Sinne sind:

Mitgliedsbeiträge, Erlöse aus besonderen Verwaltungsaufwendungen, Spenden, Sponsoringleistungen, Erlöse aus dem Verkauf von Vereinsmaterial und erhaltene Fördermittel. Die Mitgliedschaft im Anglerverein Dresden - Mitte e.V. ist beitragspflichtig. Mitgliedsbeiträge gibt es für Erwachsene, für Kinder- und Jugendliche sowie für Förderer. Erwachsene sind mindestens 18 Jahre alt. Kinder sind mindestens 9 Jahre und höchstens 14 Jahre alt.

2. Die Mitgliedsbeiträge setzen sich zusammen aus

dem an den Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e.V. abzuführenden Verbandsanteil und dem im Verein verbleibenden Vereinsanteil.

Klassifizierung	Beitrag Verband Euro/Jahr	Vereinsanteil Euro/Jahr	Gesamtbeitrag Euro/Jahr
------------------------	-------------------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------

Erlaubnis für allgemeine Gewässer

Kinder (9 bis 14 Jahre)	35,00	10,00	45,00
Jugendliche (ab 15 bis 17 Jahre)	35,00	10,00	45,00
Erwachsene (ab 18 Jahre)	85,00	15,00	100,00
Ehrenmitglieder	0,00	0,00	0,00

Erlaubnis für allgemeine Gewässer und zusätzlich Forellengewässer

Kinder (9 bis 14 Jahre)	110,00	15,00	125,00
Jugendliche (ab 15 bis 17 Jahre)	110,00	15,00	125,00
Erwachsene (ab 18 Jahre)	160,00	25,00	185,00

Förderbeitrag

(ab 18 Jahre)	20,00	20,00	40,00
---------------	-------	-------	-------

Aufnahmebeitrag (einmalig)

Kinder u. Jugendliche (9 bis 17 Jahre)	0,00	40,00	40,00
Erwachsene (ab 18 Jahre)	0,00	100,00	100,00

3. Rechte aus der Beitragszahlung

Erlaubnis für allgemeine Gewässer

Erlaubnis zum Angeln in allen allgemeinen Gewässern des Anglerverbandes „Elbflorenz“ Dresden e.V. und des Landesverbandes Sächsischer Angler e.V. lt. Gewässerverzeichnis.

Erlaubnis für allgemeine Gewässer und zusätzlich Forellengewässer

Erlaubnis zum Angeln in allen allgemeinen Gewässern des Anglerverbandes „Elbflorenz“ Dresden e.V. und des Landesverbandes Sächsischer Angler e.V. lt. Gewässerverzeichnis und auch für alle Forellengewässer des Anglerverbandes „Elbflorenz“ Dresden e. V. lt. Gewässerverzeichnis.

4. Verwendung der Beiträge

Der an den Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e.V. zu entrichtende Verbandsbeitrag wird von diesem zur Verwirklichung der Satzungszwecke eingesetzt für:

- die Pachtzahlungen für alle gepachteten Gewässer
- den Kauf von Gewässern
- die Fischwirtschaftskosten
- die Hege- und Pflegemaßnahmen an den Verbandsgewässern
- die notwendige Bauarbeiten an den Eigentumsgewässern
- die Verwaltungskosten
- die Versicherungen
- die Öffentlichkeitsarbeit
- die Jugendförderung
- die Werbeprojekte
- die Verbandsgewässeraufsicht
- die Mitgliedsbeiträge für Dachverbände sowie Verbände, in denen der Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e.V. ordentliches Mitglied ist.

Der im Anglerverein Dresden - Mitte e.V. verbleibende Anteil wird zur Verwirklichung der Satzungszwecke auf der Grundlage des beschlossenen Haushaltsplanes verwendet.

5. Verlust der Mitgliedskarte

Der Verlust der Mitgliedskarte ist dem Schatzmeister unverzüglich schriftlich mit eindeutiger Beschreibung der Ereignisse, die zum Verlust geführt haben, zu melden. Bei Diebstahl ist der Vorgang zur Anzeige zu bringen und das Aktenzeichen der Polizei anzugeben. Vom Verein wird dann eine neue Mitgliedskarte erstellt. Der Vorstand entscheidet nach Einzelfallprüfung und in Abstimmung mit dem Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e.V., ob eine neue Beitragsmarke erstattet wird. Der Bearbeitungsaufwand beträgt 30,00 € und ist vom betreffenden Mitglied zu tragen.

6. Zahlung der Mitgliedsbeiträge

Der Jahresmitgliedsbeitrag für das Geschäftsjahr ist bis spätestens 31.12. des Vorjahres im Voraus per Überweisung auf das Vereinskonto zu zahlen. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages nach diesem Termin ist nur in Übereinstimmung mit dem Vereinsvorstand möglich, der über die eventuelle Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet. Barzahlungen werden nur in besonderen begründeten Ausnahmefällen angenommen.

Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 11.04.2019 beschlossen und gilt für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020.